



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 49585*04

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 18 H2

Typ: SR014

Inhaber der ABE
und Hersteller: BBS GmbH
DE-77761 Schiltach

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 49585*04

Die ABE-Nr. 49585 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 8 J x 18 H2 , Typ SR014, in den Ausführungen wie im Nachtragsgutachten Nr. 55067313 (5. Ausfertigung) vom 10.08.2015 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen auch zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr.

21, 22	(2. Ausfertigung)
1	(3. Ausfertigung)
3, 4, 5, 6, 12	(5. Ausfertigung)

des Nachtragsgutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß §13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Köln, vom 10.08.2015 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 26.08.2015
Im Auftrag


(D. Stieglitz)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Nachtragsgutachten Nr. 55067313 (5. Ausfertigung), zur Genehmigung vorgelegt am:
11.08.2015



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 49585*04

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auftraggeber BBS GmbH
Welschdorf 220
77761 Schiltach
01 102 100140

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Typ SR014
Radgröße 8 J x 18 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis-ø (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
-	SR024/ 09.23.405 Ø56.0	5/100/56,1	48	603	1991	10/2013
-	SR015/ 09.23.455 Ø63.3	5/108/63,4	42	750	2248	8/2013
-	SR015/ 09.23.456 Ø65.0	5/108/65,1	42	750	2248	8/2013
-	SR014 / 09.23.585 Ø57.0	5/112/57,1	35	780	2248	8/2013
-	SR016 / 09.23.585 Ø57.0	5/112/57,1	45	750	2284	8/2013
-	SR032 / ohne Ring	5/112/66,6	21	670	2255	9/2014
-	SR014 / 09.23.444 Ø66.5	5/112/66,6	35	780	2248	7/2013
-	SR016 / 09.23.444 Ø66.5	5/112/66,6	45	750	2284	8/2013
-	SR017 / 09.23.412 Ø60.0	5/114,3/60,1	40	780	2284	8/2013
-	SR023 / 09.23.412 Ø60.0	5/114,3/60,1	50	600	2010	10/2013
-	SR017 / 09.23.433 Ø64.0	5/114,3/64,1	40	780	2284	8/2013
-	SR023 / 09.23.433 Ø64.0	5/114,3/64,1	50	600	2010	10/2013
-	SR017 / 09.23.413 Ø66.0	5/114,3/66,1	40	780	2284	8/2013
-	SR023 / 09.23.413 Ø66.0	5/114,3/66,1	50	600	2010	10/2013
-	SR017 / 09.23.414 Ø67.0	5/114,3/67,1	40	780	2284	8/2013
-	SR023 / 09.23.414 Ø67.0	5/114,3/67,1	50	600	2010	10/2013
-	SR018 / ohne Ring	5/115/70,2	36	750	2284	8/2013
-	SR018A / ohne Ring	5/115/70,2	36	680	2287	10/2013
-	SR019 / 09.23.414 Ø67.0	5/120/67,1	32	830	2284	8/2013
-	SR019 / 09.23.490 Ø72.5	5/120/72,6	32	830	2284	8/2013
-	SR035 / 09.23.490 Ø72.5	5/120/72,6	44	745	2148	1/2015

Kennzeichnung

KBA-Nummer 49585
 Herstellerzeichen BBS
 Radtyp und Ausführung SR (s.o.)
 Radgröße 8 J x 18 H2
 Einpreßtiefe ET (s.o.)
 Herkunftsmerkmal MADE IN GERMANY
 Herstellungsdatum Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Biegeumlaufprüfung zugrunde:

Anschluß	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang
5/114,3	50	600	2010
5/112	21	670	2255
5/112	35	780	2248
5/108	42	750	2248
5/115	36	680	2287
5/115	36	750	2284
5/120	32	830	2284
5/112	45	750	2284
5/114,3	40	780	2284
5/120	44	745	2148
5/100	48	603	1991

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/112/66,6	205/40R18	21	660
5/120/72,6	205/40R18	44	746
5/120	205/40R18	32	830
5/114,3	205/40R18	40	783
5/114,3	205/40R18	50	613
5/115/70,2	205/40R18	36	680
5/100	205/40R18	48	603
5/108	205/40R18	42	750
5/112	205/40R18	35	783
5/112	205/40R18	45	780
5/115	205/40R18	36	783

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/112/66,6	285/60R18	21	660
5/120/72,6	285/55R18	44	745
5/120	285/55R18	32	830
5/114,3	285/55R18	40	780
5/115/70,2	285/50R18	36	680
5/108	285/55R18	42	750
5/112	285/55R18	35	780
5/112	285/55R18	45	780
5/115	285/55R18	36	750

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 11,6 kg.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in München von der TÜV SÜD Automotive GmbH im August 2013 durchgeführt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	SR014	07.08.2013
Radzeichnung	SR014-W-MACH	17.06.2013
	mit Änderung vom	15.07.2013
Radzeichnung	SR015-W-MACH	21.06.2013
Radzeichnung	SR016-W-MACH	24.06.2013
	mit Änderung vom	15.07.2013
Radzeichnung	SR017-W-MACH	25.06.2013
	mit Änderung vom	16.07.2013
Radzeichnung	SR018-W-MACH	25.06.2013
	mit Änderung vom	16.07.2013
Radzeichnung	SR019-W-MACH	24.06.2013
	mit Änderung vom	16.07.2013

Anlagen (Fortsetzung)

Nabenkappenzeichnung	09 24 244 mit Änderung vom	16.11.2011 16.11.2011
Zentrierringzeichnung	09 23 404 mit Änderung vom	09.04.1992 08.04.2008
Zentrierringzeichnung	09 23 412 mit Änderung vom	11.09.2003 08.04.2009
Runddrahtsprengring	09 23 409 mit Änderung vom	09.04.1992 05.07.2000
Befestigungsmittelzeichnung	09 23 004 mit Änderung vom	23.08.2006 23.08.2006
Befestigungsmittelzeichnung	09 23 417 mit Änderung vom	22.09.1992 16.10.2009
Befestigungsmittelzeichnung	09 23 518 mit Änderung vom	01.03.2003 28.10.2008
Bimecc D32		
Befestigungsmittelzeichnung	09 23 037 mit Änderung vom	06.11.2006 21.11.2006
Befestigungsmittelzeichnung	09 23 448 mit Änderung vom	22.08.2006 22.08.2006
Befestigungsmittelzeichnung	09 23 447 mit Änderung vom	16.08.2006 16.08.2006
Beschreibung	SR014	28.10.2013
Zentrierringzeichnung	09 23 412_Ind. 20 mit Änderung vom	13.09.2013 13.09.2013
Radzeichnung	SR018-W-MACH mit Änderung vom	25.06.2013 08.10.2013
Radzeichnung	SR023-W-MACH mit Änderung vom	26.06.2013 16.07.2013
Radzeichnung	SR024-W-MACH mit Änderung vom	28.06.2013 16.07.2013
Beschreibung	-	03.02.2015
Radzeichnung	SR014-W-MACH_02 mit Änderung vom	17.06.2013 26.02.2014
Radzeichnung	SR032-W-MACH	23.06.2014
Radzeichnung	SR035-W-MACH	01.12.2014
Radzeichnung	SR015-W-MACH_01 mit Änderung vom	21.06.2013 27.02.2014
Radzeichnung	SR016-W-MACH_01 mit Änderung vom	24.06.2013 27.02.2014
Radzeichnung	SR017-W-MACH_02 mit Änderung vom	25.06.2013 27.02.2014
Radzeichnung	SR018-W-MACH_03 mit Änderung vom	25.06.2013 27.02.2014
Radzeichnung	SR019-W-MACH_01 mit Änderung vom	24.06.2013 07.03.2014
Radzeichnung	SR023-W-MACH_02 mit Änderung vom	26.06.2013 07.03.2014
Radzeichnung	SR024-W-MACH_02 mit Änderung vom	28.06.2013 10.03.2014
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc C17F33	28.05.2007
BBS Art-Nr.0923625-14.03.2013	mit Änderung vom	01.04.2011

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lamsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typpengehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lamsheim, 10. August 2015



The image shows a handwritten signature in black ink over a circular seal. The seal features the TÜV Rheinland logo (a triangle) and the text 'Technischer Dienst', 'TÜV Rheinland', and 'Fahrzeuge/Fahrzeugteile'. The seal also includes the letters 'M' and 'R'.

Bohlander

00233569.DOC

Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 8 J x 18 H2 Typ SR014
BBS GmbH

Auftraggeber BBS GmbH
 Welschdorf 220
 77761 Schiltach
 01 102 100140

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Typ SR014
 Radgröße 8 J x 18 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
-	SR016 / 09.23.444 Ø66.5	5/112/66,6	45	750	2284

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 49585
 Herstellerzeichen BBS
 Radtyp und Ausführung SR (s.o.)
 Radgröße 8 J x 18 H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Herkunftsmerkmal MADE IN GERMANY
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Schraube M14x1,25	Kegel 60°	140	33	09.31.389

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller BMW
 Mini/BMW

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
BMW 2er Active Tourer UKL-L e1*2007/46* 0371*13-..	70-141	215/45R18	K2b	A01 A12 A14 A19 A58 Flh V18 S01
	70-141	225/40R18	K2b	
	70-141	225/45R18	K2b	
	70-141	235/40R18	K1c K2c K8d	
	70-141	235/45R18	K1c K2c K8d	
	70-141	245/40R18	K1c K2c K5a K6g K6i K8d	
BMW 2er Gran Tourer UKL-L e1*2007/46* 0371*18-..	70-141	215/45R18	K2b T89 T93	A01 A12 A14 A19 A58 V18 Ver S01
	70-141	225/40R18	K2b T88 T92	
	70-141	225/45R18	K2b	
	70-141	235/40R18	K1c K2c K8d	
	70-141	235/45R18	K1c K2c K8d	
	70-141	245/40R18	K1c K2c K5a K6g K6i K8d	
Mini One/Cooper ,/D, /S UKL-L e1*2007/46*0371*10-.. - 3/5-Türer	55-155	205/40R18	K1a K1b K2b K4i K6w	A01 A12 A14 A19 A58 Flh S01
	55-155	215/35R18	K1a K1b K2b K4i K6w T84	
	55-155	215/40R18	G01 K1a K1b K2b K4i K6w	

Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z. B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Spezielle Auflagen und Hinweise

A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüflingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremsattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensor verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angehängt, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

K1a Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K1b Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K1c Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2b Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2c Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K4i An Achse 2 ist die Radhausinnenverkleidung an der Radhausausschnittkante auszuschneiden bzw. um 5 mm zu kürzen und anschließend dauerhaft neu zu befestigen.

K5a An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich 100 mm vor bis 100 mm hinter Radmitte vollständig umzulegen.

K6g An Achse 2 ist die Befestigungslasche der Heckschürze am Übergang zur Radhausausschnittkante um 5 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.

K6i An Achse 2 sind die in das Radhaus ragenden Kanten der Heckschürze auf einer Länge von 100 mm bis auf die Innenkontur des umgelegten Radlaufes folgend zu kürzen.

K6w An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich 200 mm vor bis 200 mm hinter Radmitte um 5 mm auszuschneiden bzw. zu kürzen.

K8d An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich 100 mm vor bis 200 mm hinter Radmitte um 5 mm aufzuweiten.

S01 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T92 Reifen (LI 92) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1260 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T93 Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

V18 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	205/40R18	225/35R18
Nr. 2	205/45R18	225/40R18
Nr. 3	215/40R18	245/35R18, 255/35R18
Nr. 4	215/45R18	235/40R18, 245/40R18
Nr. 5	225/40R18	245/35R18, 255/35R18, 265/35R18, 285/30R18, 295/30R18
Nr. 6	225/45R18	245/40R18, 255/40R18, 275/35R18, 285/35R18
Nr. 7	225/50R18	245/45R18, 255/45R18
Nr. 8	235/40R18	255/35R18, 265/35R18, 275/35R18, 315/30R18
Nr. 9	235/45R18	255/40R18, 265/40R18, 275/40R18, 295/35R18
Nr. 10	235/50R18	255/45R18, 285/40R18
Nr. 11	235/60R18	255/55R18, 285/50R18
Nr. 12	245/35R18	255/35R18
Nr. 13	245/40R18	255/40R18, 265/35R18, 275/35R18, 285/35R18
Nr. 14	245/45R18	265/40R18, 275/40R18, 285/40R18
Nr. 15	245/50R18	275/45R18
Nr. 16	255/40R18	285/35R18, 295/35R18
Nr. 17	255/45R18	275/40R18, 285/40R18
Nr. 18	255/50R18	285/45R18
Nr. 19	255/55R18	285/50R18
Nr. 20	265/35R18	295/30R18, 315/30R18

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

Ver Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Minivan (z.B. Verso, Gran, ...)

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 31. Juli 2015 in Lamsheim statt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum August 2013.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lamsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typpengehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lamsheim, 31. Juli 2015



Bohlander

00233274.DOC